

07.07.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes

Punkt 51 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt die Verordnung in der vorgelegten Form ab.

Begründung:

Der Bundesrat hält es nicht für sinnvoll, in verschiedenen Verordnungen Regelungen zu demselben Stoff zu treffen. Er erinnert an seinen Beschluß 18/91 vom 22.03.1991 und fordert die Bundesregierung auf, die GefahrstoffVO (200/93) und die ChemikalienverbotsVO (201/93) entsprechend der gleichwertigen Gewichtung von Umweltschutz, allgemeinem Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz im Chemikaliengesetz und orientiert am Ordnungsprinzip der zugrundeliegenden EG-Richtlinien für eine praktikable Rechtsanwendung zu einer Gesamtverordnung zusammenzufassen.

**Ausgeliefert am
08. JULI 1993**